

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 14 vom 22. Januar 2021

Der städtische Petitionsausschuss hat am 22. Januar 2021 die nachstehend aufgeführten 21 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet die Stadtbürgerschaft, die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen und die Vorlage dringlich zu behandeln.**

Claas Rohmeyer
(Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: S 20/151

Gegenstand: Änderung des Abfallortsgesetzes

Begründung: Die Petition ist auf die Änderung des Abfallortsgesetzes durch die Stadtbürgerschaft gerichtet und wurde deshalb nach § 3 Absatz 3 Ziffer 5 Satz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft (BremPetG) den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten übermittelt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 20/12

Gegenstand: Busverkehr in der Sagerstraße

Begründung: Der Petent regt an, den Busverkehr in der Sagerstraße künftig nicht mehr mit Dieselnissen, sondern mit Elektrobussen zu bedienen. Zur Begründung trägt er vor, durch den Busverkehr seien die Anwohnerinnen und Anwohner der Sagerstraße von Lärm, Abgasen und anderen die umweltbelastenden Stoffen, wie Ruß und Feinstaub, betroffen. Der Einsatz von Elektrobussen sei deshalb eine geeignete Lösung. Zu der Petition liegen circa 100 Unterstützungsunterschriften vor.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hat sich der Ausschuss im Rahmen einer Ortsbesichtigung einen persönlichen Eindruck von den örtlichen Gegebenheiten verschafft. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundsätzlich erscheint dem städtischen Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nach dem Einsatz von Elektrobussen in der Sagerstraße unterstützenswert. Allerdings ist diese Forderung erst mittelfristig umsetzbar.

Die BSAG befasst sich bereits seit mehreren Jahren intensiv mit dem Einsatz von Elektrobussen in Bremen. Mittlerweile

sind mehrere Busse bestellt. Fünf Elektrobusse sollen im Frühjahr 2022 in Betrieb gehen. Weitere 15 Busse sind zur Lieferung 2023 in Planung, sofern eine Förderung dafür bestätigt wird. Diese 20 Busse sind sogenannte Standardbusse mit zwölf m Länge. In der Sagerstraße verkehren derzeit nur Linien mit 18 m langen Gelenkbussen. Für diese gibt es derzeit noch keine serienreifen Fahrzeuge mit der für Bremen-Nord erforderlichen Batteriekapazität. Daher werden die bestellten und in Planung befindlichen Elektrobusse zunächst vom Betriebshof Neustadt aus auf den Linien in Bremen-Stadt eingesetzt. Der Betriebshof Neustadt muss für die Ladeeinrichtungen, Wasserstofftankstelle und Werkstätten umgebaut werden. Um die Investitionskosten wirtschaftlich einzusetzen, ist geplant auch folgende Elektrobustieferungen zunächst von der Neustadt aus einzusetzen.

Vorbehaltlich der Finanzierung geht die BSAG aktuell von einem Elektrobuseinsatz in Bremen Nord nicht vor 2027 aus. Dafür muss zunächst der Betriebshof in der Ermlandstraße ausgebaut werden.

Um die Belastung der Anwohner in der Sagerstraße zu verringern kommt theoretisch eine alternative Führung der Buslinien über den Aumunder Heerweg in Betracht. Dies erscheint jedoch aufgrund der Topographie und des geringen Straßenquerschnitts problematisch und kann zu Staubbildungen auf dem Aumunder Heerweg führen. Darüber hinaus kann eine Verlegung der Buslinien zu einer Minderung der Attraktivität des Vegesacker Zentrums führen, weil Fahrgäste einen deutlich verlängerten Fußweg in die Fußgängerzone hätten. Vor diesem Hintergrund sieht der städtische Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

- Eingabe-Nr.:** S 20/17
- Gegenstand:** Errichtung eines Zugangsschutzes
- Begründung:** Die Petentin bittet darum, dass zwischen dem Grünzug Dockstraße und dem Neubaugebiet Martha-Heuer-Straße anstelle der Rasenböschung ein Zaun oder Sichtschutz geschaffen wird. Zur Begründung trägt sie vor, da die Grundstücke des Neubaugebietes etwa 1 m tiefer liegen als die Dockstraße könnten Passanten in die Häuser und Gärten hineinschauen. Auch kämen Hunde in die Gärten. Eigentum sei bereits entwendet worden. Darüber hinaus könnten sich Passanten der Dockstraße bei einem Sturz zu den Grundstücken hin verletzen. Die Petition wird von 49 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. Außerdem liegen dem Ausschuss etwa 20 schriftliche Unterstützungsunterschriften vor.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hat sich der Ausschuss im Rahmen einer Ortsbesichtigung einen eigenen Eindruck von den örtlichen Gegebenheiten verschafft. Die Petentin hatte die Möglichkeit, ihr Anliegen in der Ortsbesichtigung sowie auch in der danach stattgefundenen öffentlichen Beratung der Petition persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss hat intensiv versucht, das zuständige Fachressort zu einer gütlichen Einigung im Sinne der Petentin zu bewegen. Dies ist leider nicht gelungen. Vielmehr wurden Restbestände eines alten Zauns durch ein von der Verwaltung beauftragtes Unternehmen während des Petitionsverfahrens entfernt. Weitere Möglichkeiten, das Anliegen der Petentin zu unterstützen sieht der Ausschuss nicht.

Einen Rechtsanspruch auf Errichtung eines Sichtschutzzaunes durch die Stadtgemeinde Bremen kann die Petentin nicht für sich in Anspruch nehmen. Das Aufstellen von Sichtschutzzäunen in öffentlichen Grünanlagen ist nicht üblich und auch nicht Aufgabe des Umweltbetriebs. Die Sorge der Petentin, dass Passanten von dem Grünzug in der Dockstraße in das Neubaugebiet stürzen könnten, teilt der städtische Petitionsausschuss nicht. Der öffentliche Weg ist in einem ausreichenden Abstand zu der mit Bäumen bestandenen relativ flachen Böschung angelegt. Bei der Böschung handelt es sich um sogenanntes Straßenbegleitgrün, das nicht zum Begehen gedacht ist.

Wenn die Bewohnerinnen und Bewohner des Neubaugebietes einen Sichtschutz möchten, steht es ihnen unbenommen, diesen auf ihren Grundstücken selbst anzulegen. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung eines über 1,80 m hinausgehenden Zauns. Für die Überschreitung der Zaunhöhe ist jedoch eine Baugenehmigung erforderlich. In diesem Zusammenhang ist das Gebot der Rücksichtnahme hinsichtlich der Verschattung anderer Grundstücke zu prüfen.

Nach Angaben der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist eine Bepflanzung unterhalb der vorhandenen Linden aus gärtnerischer Sicht nicht möglich, da hier der Wurzelraum und somit die Vitalität der Bäume beeinträchtigt würden. An der Richtigkeit dieser Aussage zu zweifeln hat der Ausschuss keinen Anlass.

Eingabe-Nr.: S 20/21

Gegenstand: Beseitigung eines Mülltonnenabstellplatzes

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die gegenüber den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern ergangene Anordnung, bauliche Anlagen zum Abstellen von Mülltonnen zu beseitigen. Er trägt vor, seine Lösungsvorschläge habe das Bauamt jeweils abgelehnt. Der Mülltonnenabstellplatz könne nicht unter das Erdbodenniveau abgesenkt werden, weil die Tonnen dann über eine extreme Steigung nach oben geschoben werden müssten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die gegenüber den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern ergangene Beseitigungsanordnung ist nach Auffassung des Ausschusses rechtmäßig. Der Mülltonnenabstellplatz ist formell und materiell illegal. In Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens hat die Baubehörde zu Recht die Beseitigung angeordnet.

Für den Mülltonnenabstellplatz liegt keine Baugenehmigung vor. Er ist damit formell illegal. Eine Genehmigung könnte auch nicht erteilt werden, weil die Anlage zum Abstellen der Mülltonnen auf der nach dem Bebauungsplan nicht überbaubaren Grundstücksfläche errichtet wurde.

Auch wenn sich die Beseitigungsanordnung gegen die jetzigen Eigentümerinnen und Eigentümer richtet, ist sie nach Auffassung des Ausschusses zu Recht ergangen. Bei ihrer Entscheidung hat sich die Baubehörde von dem ihr eingeräumten Ermessensspielraum leiten lassen und die für und gegen ein Einschreiten sprechenden Gründe gegeneinander abgewogen. Angesichts des Umfangs der festgestellten baurechtswidrigen Zustände und im Hinblick auf die von einer Duldung ausgehende Vorbildwirkung für die nähere Umgebung hat sie sich nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses zu Recht für eine Beseitigungsanordnung entschieden. Vor diesem Hintergrund kann der Ausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Beseitigungsanordnungen bestandskräftig sind, weil die Adressaten dagegen keinen Widerspruch eingelegt haben.

Eingabe-Nr.: S 20/75

Gegenstand: Finanzierung der Kinder- und Jugendfarm

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass die Kinder- und Jugendfarm 2020 erheblich weniger Mittel erhalte als 2019. Sie befinde sich auf einem Förderstand aus dem Jahr 2015. Dies führe letztlich dazu, dass Personal eingespart werden und das Angebot verringert werden müsse. Der Petent möchte erreichen, dass die Kinder- und Jugendfarm aus einem Zentralitätstopf der Stadt Bremen und nicht mehr aus Stadtteilmitteln für die offene Jugendarbeit finanziert wird. Die Petition wird von 596 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent hat seine Petition zu einem Zeitpunkt eingereicht, zu dem der Haushalt für 2020 noch nicht verabschiedet war. Da während der Zeit der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung nur die unabdingbar notwendigen Ausgaben getätigt werden dürfen, hat dies auch Auswirkungen auf die Förderung der offenen Jugendarbeit.

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021 wurden die Mittel für die Kinder- und Jugendförderung erhöht. So erhielt auch die Kinder- und Jugendfarm im Jahr 2020 212 313 Euro statt 177 000 Euro im Jahr 2019.

Entgegen der Auffassung des Petenten gibt es im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen keinen Zentralitätstopf für Projekte der offenen Jugendarbeit. Mit Beschlussfassung über den Haushalt 2020 stehen allerdings Haushaltsmittel für die Förderung überregionaler Angebote zur Verfügung. Überregionale Angebote in der Kinder- und Jugendförderung werden in den zwei Fördersträngen Bewegungs- und Sportangebote und

Angebote der offenen Jugendarbeit mit zusätzlichen Mitteln gefördert. Die Kriterien für die Vergabe der Mittel entwickelte der Jugendhilfeausschuss unter Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe, der Beirätekonzferenz und des Amtes für Soziale Dienste. Die Vergabeentscheidung hat der Jugendhilfeausschuss getroffen.

Eingabe-Nr.: S 20/109

Gegenstand: Präventive Fahrerlaubnisversagung

Begründung: Der Petent fordert eine stärkere Anwendung der Möglichkeit eines präventiven Fahrerlaubnisentzugs durch die Fahrerlaubnisbehörden bei alkoholkranken, nichtdeutschen Berufskraftfahrern unter Anordnung des Sofortvollzugs, sofern diese im Rahmen von ereignisunabhängigen Abfahrtskontrollen durch die Polizei stark alkoholisiert angetroffen werden. Nur so könnten die schweren Gefahren, die von alkoholkranken Berufskraftfahrern insbesondere aus Osteuropa ausgehen, effizient abgewehrt werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der derzeitigen Rechtslage kommt die Entziehung der Fahrerlaubnis nur in Betracht, wenn die Nichteignung des Inhabers einer Fahrerlaubnis ausweislich eines fachärztlichen Gutachtens beziehungsweise eines medizinisch-psychologischen Gutachtens einer anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nachgewiesen ist. Einen präventiven Fahrerlaubnisentzug sieht das Gesetz nicht vor. Dieser würde auch erheblich in die Grundrechte der betroffenen Person eingreifen. Sofern im Rahmen der polizeilichen Tätigkeit festgestellt wird, dass ein offenbar alkoholisierte Fahrer zeitnah seine fahrerische berufliche Tätigkeit aufzunehmen beabsichtigt, kann der Fahrtantritt durch Sicherstellung des Fahrzeugschlüssels und der Fahrzeugpapiere verzögert werden, bis die Fahrtüchtigkeit wieder gegeben ist. Es stehen daher im Vergleich zum präventiven Fahrerlaubnisentzug mildere und gleichzeitig geeignete Mittel zur Verfügung, um eine (Weiter-)Fahrt von Berufskraftfahrern unter Alkoholeinfluss zu verhindern. Der Ausschuss sieht daher derzeit keine Veranlassung, auf eine Änderung der Verwaltungspraxis hinzuwirken.

Eingabe-Nr.: S 20/121

Gegenstand: Grundsicherung im Alter

Begründung: Der Petent regt an, dass bei der Berechnung der Grundsicherung im Alter Einkommen, das am Monatsende eingeht, nicht für den laufenden, sondern für den Folgemonat berücksichtigt wird. Außerdem regt er eine Änderung der Freibeträge für den Selbstbehalt von Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit an.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann das Anliegen des Petenten sehr gut nachvollziehen. Leider kann er ihm jedoch nicht helfen, weil die gesetzlichen Vorgaben dies nicht zulassen.

Die Leistungen nach dem vierten Kapitel des SGB XII unterliegen der Bundesauftragsverwaltung. Dementsprechend sind die Länder und Kommunen bei der Leistungsgewährung an die Vorgaben und Ausführungsbestimmungen des Bundes gebunden. Ein eigener Spielraum ist den Ländern im Rahmen der Leistungsgewährung für die Grundsicherung im Alter nicht eingeräumt.

Der notwendige Bedarf für die Grundsicherung im Alter umfasst unter anderem auch Darlehen bei am Monatsende fälligem Einkommen. Leistungsberechtigte Personen können nach den Regelungen des SGB XII auf Antrag ein Darlehen erhalten, wenn die erstmalige Auszahlung einer Rente oder anderer Einkünfte oder Sozialleistungen den Leistungsanspruch zwar aufgrund des tatsächlichen Zuflusszeitpunktes mindert, jedoch tatsächlich erst am Monatsende zur Verfügung steht und dadurch der Lebensunterhalt im laufenden Monat nicht gedeckt werden kann. Diese Regelung ist nur für den Monat der erstmaligen Zahlung einer Rente oder sonstiger Einkünfte oder Sozialleistungen anwendbar. Ab dem zweiten Monat stellt sich das Überbrückungsproblem nicht mehr, weil zu dessen Monatsanfang die gerade zum vorangehenden Monatsende ausgezahlte Rente oder anderen Einkünfte zur Verfügung stehen.

Ein solches Darlehen ist nach den gesetzlichen Vorschriften in monatlichen Raten in Höhe von fünf Prozent des Regelbedarfsatzes eines Haushaltsvorstandes zu tilgen. Die Rückzahlung ist jedoch auf insgesamt 50 Prozent des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes beschränkt. Die Tilgung des Darlehens erfolgt während des Leistungsbezuges durch Aufrechnung und ist nicht in das Ermessen des Leistungsträgers gestellt. Die Rückzahlung beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Auszahlung des Darlehens folgt.

Die Höhe der Freibeträge bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist ebenfalls gesetzlich festgelegt und kann von den Ländern und Kommunen nicht beliebig festgesetzt werden. Er beträgt grundsätzlich 30 Prozent des Bruttoeinkommens. Zusätzlich sind vom Einkommen die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, etwa für Fahrtkosten oder Arbeitsmittel sowie notwendige Versicherungen abzusetzen.

Der Ausschuss teilt die Auffassung des Petenten nicht, dass Beträge aus erzieltm Einkommen in die Sozialkassen fließen. Grundsätzlich gilt bei Sozialleistungen nach dem SGB XII der Nachranggrundsatz. Dementsprechend muss zunächst zur Verfügung stehendes Einkommen und Vermögen für den Lebensunterhalt eingesetzt werden.

Eingabe-Nr.: S 20/124

Gegenstand: Kriterien für die Vermietung von Wohnungen

Begründung: Die Petentin möchte erreichen, dass die GEWOBA bei der Vermietung von Wohnungen die verbleibende Einkommenshöhe flexibel berücksichtigt. Hintergrund ist, dass nach den Kriterien der GEWOBA die Vermietung einer Wohnung nur in Betracht kommt, wenn den Mietern nach Abzug der Miete noch zwei Drittel ihres Einkommens zur Verfügung stehen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann den Unmut der Petentin darüber zwar nachvollziehen, dass die GEWOBA es abgelehnt hat, ihr die gewünschte Wohnung zu vermieten. Er kann dem Anliegen der Petentin jedoch nicht zum Erfolg verhelfen.

Die Vermietung von Wohnraum – auch von öffentlich geförderten Wohnungen – ist eine privatrechtliche Angelegenheit. Die Entscheidung darüber trifft die GEWOBA in eigener Zuständigkeit nach eigenem Ermessen und nach ihren eigenen Regeln. Die Stadtbürgerschaft hat keine Möglichkeit, auf die Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Mietvertrages mit der GEWOBA Einfluss zu nehmen, solange – wie hier – die von der GEWOBA angewandten Regeln der allgemein üblichen Praxis für die Vermietung von Wohnungen entspricht. Nach Auffassung des Ausschusses ist die von der GEWOBA angewandte Regel im Übrigen nicht zu beanstanden. Sie dient auch dem Interesse der Mieterinnen und Mieter, damit diesen nach Anmietung der Wohnung noch ausreichend Geld zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nrn.: S 20/61

S 20/62

S 20/63

S 20/65

S 20/66

S 20/69

S 20/71

S 20/72

S 20/78

S 20/94

Gegenstand: Erhalt der Recyclingstation am Weserpark

Begründung: Die Petenten setzen sich dafür ein, die Recyclingstation am Weserpark für einen weiteren Betrieb zu ertüchtigen oder durch einen in der Nähe liegenden anderen Standort zu ersetzen. Die vorgesehene ersatzlose Schließung würde die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadtteile Osterholz, Mahndorf und Arbergen erheblich beeinträchtigen. Die veröffentlichte Petition S 20/61 wird von 1761 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Die Petition hat sich erledigt. Die Ressorts Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie Wirtschaft, Arbeit und Europa und die Wirtschaftsförderung Bremen haben sich im Oktober 2020 darauf verständigt, das Grundstück „An Krietes Park“ für den Bau einer neuen Recyclingstation nutzen. Die Planungen für den Bau der Recyclingstation an diesem Standort haben bereits begonnen. Die

Eröffnung wird noch im Jahr 2022, spätestens im ersten Quartal 2023 angestrebt. In der Übergangszeit soll für die Gartenabfälle weiterhin eine temporäre Annahmestelle an den Samstagen in der Gartensaison von März bis November an der Straße An Krietes Park (Kiddo Erlebniswelt) eingerichtet werden. Aktuell finden die Abstimmungen eines Nutzungsvertrages statt.

Auf eine öffentliche Beratung der veröffentlichten Petition S 20/61 konnte ausnahmsweise verzichtet werden, weil dem Anliegen entsprochen wurde.

Eingabe-Nr.: S 20/126

Gegenstand: Einschreiten wegen defekter Heizungsanlage

Begründung: Der Petent hat erklärt, die Heizungsanlage sei repariert worden. Damit hat sich die Petition erledigt.

Eingabe-Nr.: S 20/147

Gegenstand: Versammlungsverbot

Begründung: Der Petent hat sich mit dem Wunsch an den städtischen Petitionsausschuss gewandt, die für den 5. Dezember 2020 in Bremen geplante Demonstration der sogenannten Querdenker zu untersagen. Die Petition wird von 994 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Die Petition hat sich erledigt. Die Versammlungsbehörde hat die Demonstration verboten. Das Verwaltungsgericht und das Obergericht Bremen haben die Versammlungsverbote bestätigt. Das Bundesverfassungsgericht hat einen Eilantrag der Anmelder abgelehnt.

Auf eine öffentliche Beratung der Petition konnte ausnahmsweise verzichtet werden, weil dem Anliegen entsprochen wurde und das Anliegen sich zudem durch Zeitablauf erledigt hat.

Eingabe-Nr.: S 20/156

Gegenstand: Beschwerde über die Wohngeldstelle

Begründung: Die Petentin hat erklärt, dass sich die Angelegenheit erledigt hat, weil die Wohngeldstelle zwischenzeitlich über ihren Wohngeldantrag entschieden hat.